

B. Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Kontski, A. de, Op. 11. Le Départ du chevalier. Morceau p. Violon av. Pfte. 1 fl. 21 kr.
 Kullak, A., Op. 21. Fleur de Nuit. Impromptu p. Pfte. 45 kr.
 — — Op. 22. Réverie pastorale p. Pfte. 54 kr.
 Lachner, V., Op. 27. Quatuor p. 2 Violons, Alto et Vclle. 4 fl. 12 kr.
 Lefebure-Wely, Op. 94. Célèbre Valse du Maestro L. Venzano p. Pfte. 54 kr.
 Lyre française. No. 587. 588. 589. 590. 618. 619. 624. 625. à 18 u. 27 kr.
 Neumann, E., Schneeflocken-Galop u. Bayaderen-Polka für Orchester. 2 fl. 42 kr.
 Pauer, E., Mazourka p. Pfte. 45 kr.
 — — Deux Tyroliennes p. Pfte. 54 kr.
 Sacré, L. J., Brabant. Polka-Mazurka p. Pfte. 27 kr.
 — — Flandre. Redowa p. Pfte. 27 kr.
 Schad, J., Op. 47. L'Index. Valse-Etude p. Pfte. 45 kr.

B. Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Schubert, C., Op. 206. Don Juan. Nouv. Quadrille p. Pfte. 36 kr.
 Staab, J., Op. 39. Souvenir du Carnaval. Polka-Mazurka p. Pfte. 27 kr.
 Stasny, L., Op. 53. Freia-Tänze. Walzer f. Pfte. 45 kr.
 Turanyi, C. v., Op. 14. Pannoniens Blüthen. Ungarische Melodien f. Pfte. 1 fl. 12 kr.
 Wallerstein, A., Op. 42. Nouv. Danses p. Pfte. à 4 mains. No. 9. Kirmess-Polka. 36 kr.
- Bartholf Senff in Leipzig.**
- Dreyschock, A., Op. 112. Rastlose Liebe, ein characteristisches Stück f. Pfte. 15 Nr.
- Franz, R., Op. 27. Sechs Lieder, von E. Mörike, f. 1 St. m. Pfte. 20 Nr. Einzel: No. 1. Volker spielt auf! No. 2. Er ist's! No. 3. Herz, ich habe schwer an dir zu tragen. No. 4. In Leid versunken. No. 5. Rosenzeit! No. 6. Ein Tännlein grün wo. à 5 Nr.

Richtamtlicher Theil.

Literarische Rechtsfälle.

Beim königl. Obertribunal in Berlin kam am 8. Octbr. eine für cautiouspflichtige Zeitschriften höchst wichtige Frage zur Entscheidung. Der Dr. Sch. zu Reichenbach war Redakteur des daselbst im Verlage seiner Ehefrau erscheinenden Wochenblatts *Der Wanderer*. Diese hatte für dasselbe eine Caution von 1500 Thlrn. gestellt. Diese Caution cedite sie später an einen Magistratsbeamten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselbe, solange das Blatt erscheine, stehen zu lassen. Nichtsdestoweniger kündigte der Geßionat bald darauf die Caution und erhielt sie, trotz des Widerspruchs der Verlegerin, von der königlichen Regierung ausgezahlt. An die Letztere erging demnächst eine polizeiliche Verwarnung, das Blatt, für welches nun keine Caution mehr bestellt war, nicht mehr erscheinen zu lassen, und da sie dessenungeachtet dasselbe fortsetzte, so wurde sowohl sie als ihr Ehemann auf Grund des §. 42 des Presßgesetzes angeklagt. Dieser Paragraph bestimmt, daß Derjenige, welcher eine Zeitung ic. verlegt oder redigirt, bevor die gesetzliche Caution erlegt ist, eine Strafe von 20—400 Thlrn. oder Gefängnis von vier Wochen bis zu einem Jahre verurtheilt habe. In erster Instanz wurden beide Angeklagte je zu 100 Thlrn. Geldbuße verurtheilt und dieselbe dann in zweiter Instanz auf 50 Thlr. herabgesetzt. Gegen diese Entscheidungen hatten die Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und ausgeführt, daß die Verwaltungsbehörde nach §. 10 des Presßgesetzes nicht befugt war, die Caution auf Kündigung eines Dritten herauszugeben, sondern daß dies erst sechs Monate nach dem Eingehen des betreffenden Blatts erfolgen dürfe. §. 42 des Presßgesetzes sei also nicht verletzt. Gebe die Behörde die Caution an einen Dritten gegen den Willen des Redakteurs oder Verlegers, so berühre dies diese Personen nicht, da eine nochmalige Bestellung oder Hinterlegung der Caution nur im Falle des §. 21 des Presßgesetzes ausdrücklich vorgesehen sei, wenn nämlich die Caution durch Strafen oder Kosten vermindert sei. Nach dem Presßgesetz sei es gleichgültig, aus wessen Mitteln die Caution geleistet werde und wer auf deren Rückgabe Anspruch habe. Jeder Anspruch auf dieselbe könne nicht mit der Behörde, sondern nur mit dem Redakteur, resp. Verleger geregelt werden, und deshalb hätten die Angeklagten auch die polizeiliche Verwarnung nicht zu beachten nothig gehabt. Der Antrag der Nichtigkeitsbeschwerde, welcher vom Rechtsanwalt Volkmar vertreten wurde, ging auf Vernichtung der früheren Urteil und auf Freispruch der Angeklagten. Der Oberstaatsanwalt Sethe schloß sich diesem Antrag an, indem er ausführte, daß beide Richter sich in einem Rechtsirrthume befunden hätten; denn die Caution müsse ver-

bleiben, ganz abgesehen von den unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen. Wollte der Eigentümer der Caution diese kündigen, so hätte er sich mit dem Redakteur einigen, eventuell sein Recht erst im Wege des Civilproesses erkennen lassen müssen, und die Regierung hätte ihn auf diesen Weg verweisen müssen, nicht aber die Caution auf bloße Kündigung herausgeben dürfen. Das königliche Obertribunal berieh lange. Es vernichtete jedoch aus den vom Oberstaatsanwalt entwickelten Gründen die Vorekenntnisse und sprach die Angeklagten frei.

In einem Proces gegen die Redaction der National-Zeitung ist kürzlich durch die ergangene Rechtsentscheidung erster Instanz ein für die Zeitungspresse wichtiger Rechtsgrundzatz aufgestellt worden. Die Redaction hatte in einem ihr von auswärts zugegangenen Inserat eine Stelle gestrichen, auf Grund deren sie mit dem Inserenten hätte wegen öffentlicher Beleidigung belangt werden können. Der Inserent verlangte darauf die Insertionskosten zurück, weil sein Inserat nicht vollständig abgedruckt worden, und wurde klagbar. Das Gericht hat jedoch entschieden, daß jede Redaction berechtigt und verpflichtet ist, aus Inseraten Alles fortzulassen, was sie selbst strafbar machen könnte, ohne daß der Einsender daraus die Berechtigung herleiten kann, die Bezahlung der Insertionsgebühren zu verweigern. (D. Allg. Ztg.)

Miscellen.

Jeder bibliographische Zuwachs, der eine wirkliche Lücke zu füllen bestimmt ist, hat allezeit nicht allein mit Freude über die erfahrene Bereicherung des geschäftlichen Apparates, sondern auch mit Dankgefühl empfangen zu werden, weil die Verleger davon fast immer ihren Gewinn weniger in äußerem Vortheil, als vielmehr in der Anerkennung eines gemeinnützigen Verdienstes zu suchen haben.

Mit diesem Sinne verzeichnen wir die soeben im Verlage von Hrn. Jul. Springer in Berlin erschienene „Bibliothek der Forst- und Jagd-Literatur ic. vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1856. Herausg. von F. W. Schneider“, und halten dabei das Referat aus dem Vorwort für angemessen, daß Herr Wilh. Engelmann seine ähnliche mit dem Jahre 1842 abgeschlossene Bibliothek jetzt oder in nächster Zeit nicht die Absicht habe weiter zu führen, und daß der selbe zur Herausgabe der obigen Ergänzung seine Zustimmung und Genehmigung ertheilt habe.

Weiter haben die Herren Kirchhoff u. Wigand soeben den ersten Bogen eines von Herren Kirchhoff bearbeiteten Büchert-